

# **Publikationsverordnung**

## **(Änderung vom 23. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- I. Die Publikationsverordnung vom 25. Oktober 2017 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Die Staatsschreiberin:  
Natalie Rickli            Kathrin Arioli

---

## **Publikationsverordnung (PublV)**

**(Änderung vom 23. Oktober 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Publikationsverordnung vom 25. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

- |                 |   |
|-----------------|---|
| Zuständigkeit   | § 20. Abs. 1 unverändert.<br>Abs. 2 wird aufgehoben.<br><br>§ 21 wird aufgehoben.   |
| Bezug           | § 25. Bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale können als Jahresabonnement bezogen werden:<br>lit. a–c unverändert.<br>lit. d wird aufgehoben.  |
| Gebührenpflicht | § 26. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei erhebt Gebühren für<br>lit. a und b unverändert.<br>c. den Bezug von Separatdrucken,<br>d. die Veröffentlichung von nicht amtlichen Anzeigen im Amtsblatt.<br>Abs. 2 und 3 unverändert.  |
| Gebührenansätze | § 27. <sup>1</sup> Die Gebühren betragen:<br>lit. a–d unverändert.<br>lit. e wird aufgehoben.<br>lit. f wird zu lit. e.<br><br><sup>2</sup> Sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist, ist die Mehrwertsteuer in der Gebühr gemäss Abs. 1 lit. a enthalten, während sie zu denjenigen gemäss lit. b–e hinzugerechnet wird.<br>Abs. 3 unverändert. |



## Begründung

### A. Ausgangslage

Seit dem 19. Jahrhundert ist der Kanton Zürich Herausgeber eines Behörden- und Verwaltungsverzeichnisses, vormals unter der Bezeichnung «Regierungsetat», später mit dem Titel «Staatskalender». Der Staatskalender ist das Behördenverzeichnis über die kantonale Verwaltung und dem Kanton nahestehende Stellen. Er erscheint jährlich in gedruckter Form und enthält unter anderem Informationen und Adressen zu Kantonsrat, Finanzkontrolle, Ombudsstelle, Datenschutzbeauftragter, Regierungsrat, Verwaltung, Kommissionen der Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei, selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Bezirken, Gerichten, Notariaten, Gemeinden, Bund sowie anerkannten kirchlichen Körperschaften und weiteren Religionsgemeinschaften. Seit einigen Jahren ist auch ein kostenloser Download des Staatskalenders als PDF gewährleistet.

Die Staatskanzlei ist für die Herausgabe des Staatskalenders zuständig. Schon das 2015 erlassene Publikationsgesetz (PublG, LS 170.5) beruht auf der Regelungsidee, dass der Staatskalender (Behördenverzeichnis) elektronisch im Internet veröffentlicht wird. Eine Herausgabe in gedruckter Form ist zusätzlich möglich (vgl. § 19 PublG).

Der Staatskalender in seiner heutigen Form ist ein Zusammenschnitt von separaten Inhalten, die von mehr als 200 involvierten Personen erstellt bzw. jährlich aktualisiert werden. Der Erstellungsaufwand ist sehr gross und mit viel manueller Arbeit und unzähligen Medienbrüchen verbunden. Die gedruckte Fassung des Staatskalenders ist jeweils schon im Zeitpunkt seines Erscheinens punktuell nicht mehr aktuell.

Das Behördenverzeichnis soll deshalb künftig nur noch elektronisch als «eDirectory» im ZHweb angeboten werden. Zu diesem Zweck wurde ein Projekt durchgeführt, das nun auf Anfang 2025 umgesetzt werden kann. Dies bedeutet, dass der Staatskalender ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in der bisherigen gedruckten Form herausgegeben wird.

### B. Änderungsbedarf

Gemäss Publikationsverordnung (PublV, LS 170.51) ist der Kanton Zürich verpflichtet, ein Behördenverzeichnis, wie es der Staatskalender darstellt, in gedruckter Form zu publizieren (§ 20 Abs. 2 PublV). Zudem enthält die PublV Regelungen zu Anzeigen, Bezug und Gebüh-

ren betreffend den gedruckten Staatskalender (§§ 21, 25 lit. d, 26 Abs. 1 lit. c und d sowie 27 Abs. 1 lit. e und Abs. 2). Auf den Zeitpunkt der Einführung des rein elektronischen Behördenverzeichnisses sind diese Bestimmungen aufzuheben bzw. anzupassen.

### **C. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

### **D. Inkrafttreten**

Die Verordnungsänderung ist auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.